

Nichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 44.

31. Oktober 1852.

An die k. Pfarrerämter, den Magistrat der Stadt
Nischach und sämmtlichen Stiftungs- und
Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Aufsicht auf das Bauwesen, hier
die Einhaltung der allerhöchst genehmig-
ten Baupläne betr.)

Sämmtliche kgl. Pfarrerämter, der Magistrat der
Stadt Nischach und sämmtliche Stiftungs- und Ge-
meindeverwaltungen werden zur genauesten Darnach-
achtung auf die im Kreis-Intelligenzblatte Nro. 30
Seite 1968 — 1972 enthaltene Verfügungen der
k. Regierung vom 24. v. Mts. und vom 27. Juni 1851,
dann der höchsten Ministerialentschließung vom 25. Juli
1848 hiemit aufmerksam gemacht.

Zugleich werden der Magistrat und die Gemein-
deverwaltungen angewiesen, auch in den Gemeinden
bekannt zu machen, daß diejenigen Bauten, zu
welchen bestehender Verordnung gemäß die aller-
höchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in
Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe er-
folgt sein wird, daß ferner diejenigen Personen, welche
das verführte Beginnen von Bauten veranlassen, den
Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben.
Nischach den 6. October 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

ad Nr. 54.914.

An
sämmliche Distriktpolizei- und Baubehörden,
dann an die städtische Bau-Commission in
München.

(Die Aufsicht auf das Bauwesen, hier die Einhaltung
der Allerhöchst genehmigten Baupläne betr.)

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Allerhöchsten Befehls wurde die unter-
fertigte Stelle durch Reskript des kgl. Staatsministe-
riums des Handels und der öffentlichen Arbeiten
vom 8. k. Mts. unter Bezugnahme auf die generali-
sirtre Entscheidung der kgl. Staatsministerien des In-
nern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegen-
heiten, der Finanzen, dann des Handels und der es-
sentlichen Arbeiten vom 16. Juni 1851 angewiesen,
dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Verschrif-
ten hinsichtlich jener Bauten, wozu die Allerhöchste
Genehmigung erfordert wird, zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht und daß die einschlägigen Behörden an-
gewiesen werden, strengt über deren Beobachtung zu
wachen und insbesondere auch darauf zu halten, daß
solche Bauten nicht eher begonnen werden, als bis
die Allerhöchste Sanction erfolgt ist.

Ingleich wurde anbefohlen, daß gegen jene Behörden, welche sich hierin ohne Säumniß zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich eingeschritten werden soll.

Diesen Allerhöchsten Anordnungen gemäß und damit die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann auch Privaten sich nicht mit der Unkenntniß des deßhalb Verordneten entschuldigen können, werden nachstehend:

1) ein Abdruck der auf den Grund des höchsten Ministerialrescripts vom 16. Juni 1851 unter dem 27. Juni desselben Jahres Num. 38,766 erlassenen Ausschreibung, dann

2) ein Abdruck des höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1848 wegen der Communal- und Stiftungsbauten, ausgeschrieben unter dem 1. August 1848 Num. 32,760, bekannt gegeben.

Schlüsslich wird bemerkt, daß auch mit der Ausführung derjenigen Bauten, welche nur der Genehmigung der unterfertigten Stelle unterliegen, nicht eher begonnen werden darf, als bis diese Genehmigung erfolgt ist.

Die obgenannten Behörden haben für die möglichste Verbreitung dieser Anordnungen in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

München, den 24. September 1852.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubels, Secr.

Be k a n n t m a c h u n g.

An sämtliche königl. Pfarrämter.

(Bauausführungen betr.)

Alle königl. Pfarrämter werden eingeladen, baldigst anzuzeigen,

- 1) ob dieselben mit Baukapitalien belastet sind,
- 2) wie viel das ursprüngliche Kapital betragen hat,
- 3) in wie viel Jahren dasselbe getilgt werden muß,
- 4) wer der Gläubiger ist,
- 5) wie viel die jährliche Abzinsung beträgt,
- 6) wie viel hiervon Zinsen bezahlt werden müssen, und
- 7) wie viel bereits Abzinsungen bezahlt sind.

Man vertraut zu den kgl. Pfarrämtern, daß sie dieser Requisition so schnellig als möglich entsprechen.
Müsch am 22. October 1852.

Königliches Landgericht Müsch.

W i m m e r.

Be k a n n t m a c h u n g.

Durch Beschluß vom heutigen wurde die Stelle eines Thierarztes für den Bezirk Mündling dem Thierarzte Joseph Müller von Oberwaldbach verliehen. Der Bezirk Mündling umfaßt die Gemeinden:

Mündling, Affing, Bienenbach, Edenhausen, Fisingersdorf, Gaulshofen, Gendelsdorf, Handzell, Hausen, Petersdorf, Pöhl, Rehling, Reutenleiten, Stoyard, Todtenweis und Wilsprechtegg.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Müsch den 22. October 1852.

Königliches Landgericht Müsch.

W i m m e r.

Be k a n n t m a c h u n g.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Anna Maria Engelsbach zu Eainbach gehörige Häuschen, einstöckig, ganz gemauert, mit Platten gedeckt und im besten baulichen Zustand, nebst Garten zu 23 Dejim., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 25. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Eainbach anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt nur nach erreichtem Schätzungswerthe zu 625 fl. Lasten und Abgaben können täglich bei Gericht erfragt werden.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Solvenz durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Müsch den 8. October 1852.

Königl. Landgericht Müsch.

W i m m e r.

Verlauf eines Ochsens.

Dem Wirth von Aufhausen, königl. Landgericht's Alschach, ist vor drei Tagen ein Ochs von weichselbrauner Farbe und mit einem Flaffen, dann einer eisernen Kette um den Hals, entlaufen. Dem derselbe zugelaufen ist, oder wer über denselben Aufschluß geben kann, wolle solches dem Eigenthümer gegen Er kenntlichkeit anzeigen.

Aufhausen den 25. Oktober 1852.

Verzeichniß

der in der kath. Stadtpfarrei Alschach im Monate April 1852.

G e b o r n e :

- Am 6. Maria Schleich, Schäfflerstochter von hier.
 „ 10. Jos. Heinrich, Bauersohn v. D.: Schnaitbach.
 Am 10. Agatha Nagl, Zimmermannstochter von Dberschnaitbach.
 „ 14. Georg Stuhler, Zimmermannssohn von hier.
 „ 20. Theres Baiertl, Melberstochter von hier.
 „ 20. Mar. Schwaiger, Bauersstochter v. Wörtsbach.
 „ 22. Elisabeth Nagel, Schuhmacherstochter von Unter-Griesbach.
 „ 23. Walburga Gruber, Lohmüllerstochter v. hier.
 3 uneheliche Knaben und 1 uneheliches Mädchen.

G e t r a u t e :

- Am 27. Joseph Neisinger, Landgericht'schreiber mit Eleonora Bredler, Steinmetztochter von Tiefendbrunn in Baden.

G e s t o r b e n e :

- Am 6. Paul Heinrich, Austräger von Dberschnaitbach, 70 Jahre alt.
 „ 20. Maria Schwaiger, Bauersstochter von Wörtsbach, 2 Stunden alt.
 „ 21. Sebastian Höß, Güterssohn von Unter-Mauerbach, 15 Wochen alt.
 „ 26. Georg Stuhler, Zimmermannssohn von hier, 13 Tage alt.
 „ 25. Veronika Regauer, Häuslerin von Algerts-hausen, 61 Jahre alt.
 „ 29. Elisabeth Nagel, Schuhmacherstochter von Unter-Griesbach, 8 Tage alt.
 „ 29. Walburga Gruber, Lohmüllerstochter v. hier, 6 Tage alt.

Mai.

G e b o r n e :

- Am 1. Kath. Schmidt, Schneiderstochter v. h.
 „ 3. Florian Mayr, Tagelöhnersohn v. h.
 „ 20. Jos. Kruf, Güterssohn v. Dberschnaitbach.
 „ 20. Maria Schwyger, Bauersstochter von Wörtsbach.
 „ 28. Margaretha Liebhard, Sattlerstochter v. h.
 „ 28. M. Anna Späth, Bauersstochter v. Walchshausen.
 „ 31. Jos. Stegmaier, Halbbauerssohn v. Algerts-hausen.
 1 unehelicher Knabe, und 2 uneheliche Mädchen.

G e t r a u t e n :

- Am 4. Jos. Ludwig, Hufschmid v. h., mit Franziska Mayr, Melberstochter v. h.
 „ 10. Jos. Tafelmair v. Inderdorf mit Regina Dersch v. h.

G e s t o r b e n e :

- Am 4. Thomas Schwarz, Güters von Untergriesbach, 72 Jahre alt.
 „ 6. Joh. Bapt. Schiffmann, Zimmermannssohn v. h., 6 Monat alt.
 „ 7. Jos. Weinsteiner, Austräger v. Unterschnaitbach, 68 Jahre alt.
 „ 13. Anton Appel, Lednermeister v. h. 74 J. a.
 „ 14. Joseph Hofmann, Güterssohn v. Dberschnaitbach, 1 J. 2 Monat alt.
 „ 31. Jos. Stegmaier, Halbbauerssohn v. Algerts-hausen, 5 Stund alt.
 1 unehelicher Knabe, und 1 uneheliches Mädchen.

Neuesten.

Ja so, die Braut muß ich auch sehen.
 Bei einer sogenannten Brautjungfer nahm der Freier den Vater der Braut beim Arm und schritt mit ihm durch Gärten, Felder und Wiesen, ließ seine verliebten Blicke in alle Ecken herumschweifen und musterte die schönen Kühe und Pferde darinnen, bestaunte auch die vollen Vöden, sowie das ganze schon abbaute Haus und zuletzt die Hüfner und Gänse auch. — Sie haben jetzt alles gesehen, nur nicht die Braut, sagte der Alte. — „Ja so die Braut muß ich auch sehen,“ antwortete der gärtliche Freiermann.

„Zeit, laßt mer a mol, warum die Franzosa an erklisch a Kaiser wolla.“ fragte ein kroatischer Bauer seinen Nachbar. — „I mein halt, daß sie des wieder erben wolla, was sie ihm als Kaiser gehen,“ erwiderte jener ganz kladumfend.

In der Schweiz ist schon Hundstunde zu Friedberg als Festgeschenk für Kinder zu haben:

Der Himmels-Jührer der lieben Jugend.

Mit 32 Bildchen. In Schuber gebunden. In 64-Format. 6 fr. Gebdchn. 9 fr.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 30. Oktober 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Ergen die letzte Schranne ist der			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.				Mittelpreis			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	gefallen.	abgefallen.				
												fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	156	156	—	19	50	18	41	17	25	2916	39	—	11	—	—
Korn	88	88	—	18	9	17	36	17	8	1549	41	—	—	—	22
Gerste	225	225	—	9	54	9	31	9	13	2170	56	—	—	—	—
Haber	236	236	—	5	48	5	33	5	20	1311	56	—	—	—	11
Summa	708	708	—							7949	12				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Ant.	Thell.	Wehl, pr. Dreifüßiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	2 1/2	Mundmehl	6 3
Rohfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	3	1	Semmelmehl	5 3
Rindfleisch	9	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	1/2	Schönmehl	4 3
Schweinefleisch	16	Kreuzer Roggl	—	7	2	—	Nachmehl	3 3
Kalbfeisch	14	Halbbagen Laib	—	16	2	2	Roggenmehl	4 3
Schafteisch	9	Bagen Laib	1	1	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	3 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Ant.	Thell.	Wehl, pr. Vierfüßiger.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	Feines Mundmehl	— 50
Rohfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	Semmelmehl	— 42
Rindfleisch	9	Zweitkreuzer Roggl	—	13	2	—	Geringeres Wehl	— 31
Schweinefleisch	16	Vierkreuzer Roggl	—	27	—	—	Nachmehl	— 26
Kalbfeisch	9	Bagen Laib	—	20	—	—	Bachmehl	— 40
Schafteisch	8	Wittkreuzer Laib	1	30	—	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t			
	Messen.		Vierling.		Maß.			Pfund	Loth.	Zunt	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	20	—	50	12 1/2		Halbkreuzer Semmel	—	2	1 1/2	
Semmelmehl	2	48	—	42	10 1/2		Kreuzer Semmel	—	4	1	
Geringeres Mehl	2	16	—	34	8 1/2		Zweitkreuzer Roggl	—	14	—	
Nachmehl	1	44	—	26	6 1/2		Vierkreuzer Roggl	—	28	—	
Bachmehl	2	40	—	40	10		Bagen Laib	—	31	—	
							Wittkreuzer Laib	1	30	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 23. Okt. Augsburg 29. Okt. Schorbenhausen 28. Okt. Rain 23. Okt. Friedberg 28. Okt.

Ort der Schranne	Kessen.				Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
	höchst.		mitt.		höchst.		mitt.		höchst.		mitt.		höchst.		mitt.		höchst.		mitt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . .	—	—	—	—	19	52	19	6 18	13	14	17	49	17	20	10	53	9	49	5 35	5 22
Schorbenhausen	—	—	—	—	19	38	18	52	17	57	17	9	16	7	15	14	10	49	9 32	9 18
Rain	—	—	—	—	21	31	20	19	18	44	18	—	—	—	15	50	10	—	9 30	8 36
Friedberg . .	7	16	6	49	6	22	19	29	17	56	16	23	17	34	17	9	16	45	10	13

(Dinst der Eigenthümer des Anwesens.)

(Reisig von Th. Müller.)

Nischach-Friedberger Wochenblatt.

Nr. 44.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Eingaben in Parteisachen bei der k. Regierung v. Oberbayern
betreffend.)

Die Verfügung der k. Regierung vom 14. d. Mts.,
Eingaben in Parteisachen bei der k. Regierung von
Oberbayern betreff. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49
S. 1939) ist alsbald in der Gemeinde zu veröffent-
lichen, und wie geschehen, in dem Register über ver-
fändete Gesetze einzutragen.

Nischach den 29. September 1852.

Königliches bayer. Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Es ist alsbald in den Gemeinden nachzuforschen,
ob Niemand vermißt werde, auf welchen das in der
Ausfchreibung der kgl. Regierung vom 16. d. Mts.
(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 54 S. 2121) enthaltene
Signallement paßt, dann ob die in der Ausfchreibung
der k. Regierung vom 15. d. Mts. (Kreis-Intelligenz-
blatt S. 2121) bezeichnete Person nicht einer Ge-
meinde des Bezirkes angehöre, und im Falle eines
Resultates binnen 8 Tagen anher Anzeige zu erstatten.

Nischach den 26. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Nischach und den sämtlichen
Gemeinde-Verwaltungen.

(Den Wagenten Johann Reischl (Netter) betr.)

Auf den Schuhmacher-Lehrjungen Johann Reischl
(Netter) von Eichstädt (Kreis-Intelligenzblatt 1852
Nr. 54 Seite 2126) ist genaue Spähe zu verfügen,
und derselbe im Betretungsfalle anher zu liefern.
Nischach den 27. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

(Das Tragen spiziger Messer betr.)

Unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenz-
Blatte vom Jahre 1842 Seite 1358 enthaltene hohe
Verfügung der kgl. Regierung werden der Magistrat
und die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen beauf-
tragt, die über das Verbot des Tragens zugespizter
im Griffe feststehender Taschenmesser, spiziger zwei-
zackiger Gabeln, zugespizter Streicher, sogenannte
Pfreimen, Kauf- und Schlagringen, alle Viertelsjahre
in den Gemeinden öffentlich mit dem Bemerken be-
kannt zu machen, daß schon im ersten Betretungsfall
Confiskation und eine Strafe von 5 — 50 fl. eintritt.

Nicht minder ist darüber zu machen, daß in den
Wirtsh- und Gasthäusern die Gäste nur mit vorne
abgerundeten Messern bedient werden.

Nischach den 26. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Matthias Schwegler aus Obergriesbach betr.)

Matthias Schwegler, Häusler aus Obergriesbach, verstarb am 19. Mai 1849 ohne Hinterlassung von Kindern, und hiel dessen Gesammtrücklass nach Heirathsbrief vom 3. Mai 1831 an dessen zurückgelassene Wittive Greceuz.

Im allegirten Heirathsvertrage ist jedoch bestimmt, daß die Wittive Greceuz an die nächsten Verwandten einen Rückfall von 50 fl. hinauszubzahlen habe, und sind diese 50 fl. auch bereits bei Gericht deponirt, ohne daß bis jetzt die nächsten Verwandten ausgemittelt werden konnten.

Gallus Gammel, Aueträger zu Puchhausen, nimmt diese 50 fl. als nächster Anverwandter des Defuncten in Anspruch, und es wird dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jene, welche auf fragliche 50 fl. Ansprüche machen zu können glauben, diese innerhalb 30 Tagen um so gewisser hiererts anzumelden und durch legale resp. pfarramtliche Zeugnisse zu begründen haben, also außerdem diese 50 fl. an den bereits aufgetretenen Erben allgütigwortet werden würden.

Wichach den 15. October 1852.

Königliches Landgericht Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Zinsrückstände, hier den Zwangsverkauf einer Wiese betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird die in der Schnackerfur gelegene sogenannte Pointwiese, 1 Tgw. 60 Dgzm. M.-Nr. 2284, bodenzinsig, eigen und belastet zum f. Rentamt mit 20 fr. 6 hl. einfache Steuer, und 2 fl. 32 fr. 34jährige 2 bloßung, gewerthet auf 400 fl. am Donnerstag den 25. November l. Js.

Morgens von 9—12 Uhr

im dießseitigen Gerichtssale an den Meistbietenden öffentlich versteigert und werden Theilungslustige hiemit eingeladen.

Wichach den 20. October 1852.

Königliches Landgericht Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An

den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Gerichtsbezirkes.

Durch allerhöchste Genehmigung der kgl. Regierung von Oberbayern, wurde eine Sammlung für die im königl. Landgerichtsbezirke Raim durch den am 18. Juni l. Js. stattgehabten totalen Hagelschlag beschädigte Gemeinde Jldorf verfügt.

Die Gemeindevorsteher haben senach Sammlungen zu veranstalten und das Ergebnis inner drei Wochen zur Anzeige zu bringen.

Friedberg den 25. October 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

(Des Vollzugs des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Die Gemeinde-Erziehungs-Verwaltungen und senach ~~die Korrespondenzen~~ werden unter Hinweisung auf die k. Reglerungsausfchreibung vom 21. October l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 55 unter Bezug auf das Gesetz und den Vollzugsvorschriften beauftragt, zur Ausföhrung des Betriebes nach den Forstwirthschafts-Plänen eigene Förster und Sachverständige und zur Handhabung des Forstschutzes das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen, und innerhalb 14 Tagen die betreffenden Individuen anzugeben, bei letzterem Verzeichniss, Name, Familien- und Gewerbestand, Wohnort, Vermögen und Leumund anzugeben, ferner die Waldungen mit Angabe des Flächenraums zu verzeichnen. Die vorhandenen Wirthschafts-Pläne sind mit Benennung derjenigen Förster und Sachverständigen, welche zur Ausföhrung des Betriebes schon aufgestellt sind oder aufgestellt werden wollen, innerhalb vierzehn Tagen vorzulegen. Im Falle die Wahl des Forstbetriebs- und Schutzpersonals inner 2 Monaten nicht erfolgt ist, wird die Besetzung von Amtes wegen erfolgen.

Friedberg am 26. October 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.